

VEREINSSATZUNG

VfAH e.V. (Satzungsänderung Mitgliederversammlung 07.06.2024)

§ 1 Name Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Anthroposophische Hebammenkunde.“
2. Sein Sitz ist in Esslingen. Der Eintrag in das Vereinsregister erfolgte beim Amtsgericht Esslingen. Der Verein wurde nach Eintragung in das Vereinsregister Esslingen durch die Abkürzung „e.V.“ ergänzt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Volks- und Berufsbildung und der Erziehung sowie der Wissenschaft und Forschung.
3. Im Rahmen dieser Zwecke setzt sich der Verein insbesondere für eine anthroposophisch erweiterte Geburtshilfe und Hebammentätigkeit ein, um eine ganzheitliche Betreuung in Schwangerschaft, Geburt bis zum Ende des ersten Lebensjahres im Sinne der Anthroposophie zu unterstützen.
4. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Konferenzen zum beruflichen Austausch unter Hebammen zu fachlichmedizinischen und geistigen Themen und zu anthroposophischen Gesichtspunkten der Hebammentätigkeit
 - Schaffung von Begegnungsräumen zum fachlichen Austausch und der Weiterbildung zwischen Hebammen und z.B. Gynäkologen,

Pädiatern und Pflegenden

- Organisation und Unterstützung von Tagungen zu Inhalten anthroposophisch erweiterter Hebammenkunde
 - Entwicklung, Durchführung und Unterstützung von zeitgemäßen Aus- und Weiterbildungsangeboten für anthroposophisch erweiterte Hebammenkunde
 - Entwicklung und Durchführung einer Zertifizierung für Hebammen auf dem Gebiet der anthroposophisch erweiterten Hebammentätigkeit und Geburtshilfe als Maßnahme der Qualitätssicherung
 - Entwicklung anthroposophisch erweiterter Betreuungskonzepte und Therapieformen in der Geburtshilfe
 - Entwicklung ganzheitlicher Versorgungskonzepte der Geburtshilfe unter Einbeziehung anthroposophischer Heilmittel
 - Wissenschaftliche Forschung zur Evaluierung und wissenschaftlichen Vertiefung von Themen anthroposophisch erweiterter Geburtshilfe und Hebammentätigkeit
 - Öffentlichkeitsarbeit für die Verbreitung des Wissens um die anthroposophisch erweiterte Geburtshilfe und Hebammenkunde
5. Der Verein verfolgt die Zwecke unmittelbar selbst sowie durch Zuwendungen an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung für deren steuerbegünstigten Zwecke sowie durch die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft.
 6. Eine Qualitätssicherung soll durch eine regelmäßige Leitbildarbeit erfolgen.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. § 58 Nr. 2 AO bleibt unberührt.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Vereinszwecke durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen. Stimmberechtigt sind nur Hebammen und werdende Hebammen. Alle anderen Mitglieder sind Fördermitglieder und nicht stimmberechtigt.
2. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Er kann den Antrag aus wichtigem Grund ablehnen.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - bei einer natürlichen Person durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
 - bei juristischen Personen durch Austritt, Erlöschen der Rechtsfähigkeit oder Ausschluss.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ausschlussgründe sind
 - Vereinschädigendes Verhalten

- Verstöße gegen die Satzung
 - Rückstand mit der Beitragszahlung um mehr als 1 Jahr trotz Mahnung.
5. Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Mittel.
2. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

§ 6 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht
 - durch Mitgliedsbeiträge
 - durch Spenden und Zuwendungen
 - durch Einnahmen an Veranstaltungen
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Beraterkreis

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich durchgeführt werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung



lung ist vom Vorstand einzuberufen wenn dies die Interessen des Vereins erforderlich macht oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder in einem schriftlichen, begründeten Antrag vom Vorstand verlangt wird.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per elektronischer Post unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Termin. Die Einladung muss den Termin, den Tagungsort und die Tagesordnung enthalten.

4. Anträge der Mitglieder, die auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden sollen, müssen dem Vorstand schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Versammlung zugehen, ausgenommen Anträge die eine Satzungsänderung betreffen, für die eine Frist von zwei Wochen einzuhalten ist.

5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- die Beratung und Beschlussfassung über die Richtlinien der Vereinsaktivitäten
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihre Abberufung aus wichtigem Grund
- die Wahl eines Rechnungsprüfers
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsprüfers
- die Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Jahresbudgets (Haushaltsplan)
- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitglie-

dersammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen;

7. Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

8. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht auf Antrag eines Mitglieds die Mitgliederversammlung mehrheitlich eine geheime Abstimmung beschließt.

9. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung; auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine andere Person als Versammlungsleiter bestimmen.

10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei volljährigen Mitgliedern. Alle Mitglieder müssen Hebammen oder werdende Hebammen sein.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder sind zu zweit vertretungsbefugt und zeichnungsberechtigt.

3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Wahl findet grundsätzlich offen statt, wenn nicht auf Antrag eines Mitglieds die Mitgliederversammlung mehrheitlich eine geheime Wahl beschließt. Gewählt sind diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen,

mindestens jedoch die einfache Stimmenmehrheit gemäß § 8 Abs. 5 erhalten.

4. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Amtszeit dauert vom Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet bis zum Ende der Mitgliederversammlung im dritten auf das Wahljahr folgenden Jahr, in der die Neuwahl anberaumt ist. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl eines Ersatzmitgliedes bis zum Ende der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds statt. Der verbleibende Vorstand kann bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzvorstandsmitglied kooptieren.

5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Verwendung und Verwaltung der Vereinsmittel, sowie die interne Organisation. Der Vorstand ist darüber hinaus für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. In begründeten Fällen kann eine Vergütung in Gestalt einer Aufwandsentschädigung oder Praxisausfallentschädigung in angemessener Höhe erfolgen. Diese bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Im Rahmen der Vorstandstätigkeit angefallene notwendige Auslagen (Reisekosten etc.) werden gegen Nachweis erstattet.

7. Bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung kann die Bestellung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden.

8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Finanz- oder Gerichtsbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen. Diese Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern unverzüglich, spätestens in der nächsten auf diese Satzungsänderungen folgenden Versammlung mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zugleich sind die Liquidatoren des Vereins zu wählen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Förderstiftung Anthroposophische Medizin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Initiativen

1. Einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen können sich eigenverantwortlich im Verein engagieren. Durch die Übernahme von Initiativen unterstützen die Mitglieder den Vereinszweck (§2) und nehmen aktiv ihre Rechte und Pflichten (§ 5) wahr.

2. Die Initiativen stehen im aktiven Austausch mit dem Vorstand.